

gebeutete Klasse, das Proletariat, die Staatsgewalt ergreife, die Ausbeuter vernichte und damit die Menschen einer goldenen Zukunft entgegenführe. Sprechen also die Kommunisten von Entwicklung oder gesellschaftlichem Fortschritt, meinen sie nicht etwas, was natürlich wächst. Die Entwicklung, die sich nach ihrer Meinung in historischer Gesetzmäßigkeit vollzieht, wird von ihnen künstlich geschaffen. Das, was sie als objektive Erkenntnisse ausgeben, sind Wunschvorstellungen. Sie sind aber willens, die Zukunft nach ihnen zu gestalten. Gegen ihre Behauptung, die Geschichte entwickle sich nach Gesetzen, die sie erkannt hätten, spricht vor allem, daß die Kommunisten es nicht nur für möglich halten, sondern es sogar als ihre Aufgabe betrachten, die Entwicklung zu fördern. Das wäre nicht nötig, wenn ohnehin alles nach historischer Gesetzmäßigkeit einträfe. Tempo und Richtung der Entwicklung wird von den Kommunisten bestimmt, sobald sie die Staatsmacht erobert haben,

b) Diese Einstellung bestimmt auch das Verhältnis der Kommunisten zum Recht<sup>5</sup>. Für sie ist es nur ein Mittel zum Zweck, um die Entwicklung zu fördern und dem Fortschritt zu dienen. Sie geben vor, das Recht zu benutzen, um paradiesische Zustände zu schaffen. Weil aber nach ihrer Meinung alles in Bewegung ist und zur Erfüllung der angeblich historischen Gesetzmäßigkeit von den Kommunisten in Bewegung gehalten wird, darf das Recht nicht etwa dazu benutzt werden, bestehende Zustände zu bewahren, sondern es hat sich der ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklung stets anzupassen und dem Fortschritt zu dienen. Das Ergebnis ist: Das, was heute gilt, braucht morgen nicht mehr zu gelten - was gestern noch galt, gilt heute schon nicht mehr. Auf den Wortlaut der Gesetze kommt es nicht an. Entscheidend ist die Entwicklung der ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnisse. Ist die Entwicklung fortgeschritten und entspricht ihr ein Gesetz nicht mehr, darf das Gesetz nicht mehr angewandt werden, auch wenn es noch nicht aufgehoben ist, oder es wird in einem völlig veränderten Sinne ausgelegt, der dem Wortlaut sogar zuweilen entgegengesetzt ist. Obwohl eine Verfassung ein Gesetz von besonderer Verlässlichkeit und Unverbrüchlichkeit sein sollte, beziehen die Kommunisten die Verfassung in ihre Vorstellung vom Wesen des Rechts ein. Nach Steiniger sei die Verfassung der »DDR« keine erstarrte Programmkulisse und kein verworrenes Paragraphengestrüpp, sondern die gesetzmäßig (im Sinne der historischen Gesetzmäßigkeit) und in Gesetzesform sich weiter entwickelnde Grundlage des gesamten gesellschaftlichen Lebens<sup>6</sup>.

5 Mampel, Die Auffassung des dialektischen und historischen Materialismus vom Wesen des Rechts, ROW, 1957, S. 53 ff.; Westen, Die rechtstheoretischen und rechtspolitischen Ansichten Josef Stalins, 1959, S. 83 ff.; Mampel, Dialektik und Recht, Jahrbuch des Instituts für Ostrecht, 1. Halbjahresheft 1960, S. 91 ff.

6 Steiniger, Wem mißfällt unsere Verfassung?, in Die Arbeit, Berlin-Ost, 1956, Heft 7, S. 6.